

# Stellungnahme der Deutschen Blinden-Bibliothek in der Deutschen Blindenstudienanstalt e. V. (blista) in Marburg

### Vorbemerkungen

Am 10.10.2017 ist die Richtlinie (EU) 2017/1564 vom 13. September 2017 über bestimmte zulässige Formen der Nutzung bestimmter urheberrechtlich oder durch verwandte Schutzrechte geschützter Werke und sonstiger Schutzgegenstände zugunsten blinder, sehbehinderter oder anderweitig lesebehinderter Personen und zur Änderung der Richtlinie 2001/29/EG zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft in Kraft getreten, die mit dem vorgelegten Referentenentwurf in deutsches Recht umgesetzt werden soll.

Die Deutsche Blinden-Bibliothek (DBB) stellt seit mehr als 100 Jahren Literatur in Blindenschrift zur Verfügung und in Marburg wurde 1954 die erste Hörbücherei Deutschlands gegründet.

Nach Durchsicht des uns vorliegenden Referentenentwurfes kommen wir zu dem Ergebnis, dass sich, wenn er wie vorgelegt in Kraft tritt, die Literaturversorgung blinder und sehbehinderter Menschen nicht, wie eigentlich gewünscht, verbessern, sondern - im Gegenteil- verschlechtern wird. Außerdem erhöht sich der Verwaltungsaufwand für die befugten Stellen und unsere schwierige finanzielle und personelle Situation findet überhaupt keine Berücksichtigung. Daher fordern wir:

- keine Gebühren an die Verwertungsgesellschaften, denn auch der Marrakeschvertrag sieht diese nicht als zwingend, sondern als mögliche Option vor.
- eine unbürokratische Regelung zur Organisation der befugten Stellen.
  Gemäß dem Vertrag von Marrakesch geben sich die befugten Stellen diese Regelung selbst.
- die Sicherstellung einer langfristigen Finanzierung der Umsetzung von Literatur in barrierefreie Formate und nicht nur einen Verweis auf den Einsatz dafür bei den zuständigen Bundesländern.
- Die Einsicht dahingehend, dass es eines breiten Netzwerkes befugter Stellen bedarf, um die flächendeckende Literaturumsetzung sicherzustellen und die Büchernot blinder und sehbehinderter Menschen abzuschaffen.

Der Vertrag von Marrakesch hebt mehrfach hervor, dass die Zugänglichkeit zur Literatur erleichtert werden soll. Diesem Ansinnen ist aus unserer Sicht zwingend Rechnung zu tragen.

### Begründungen

#### Hoher Verwaltungsaufwand für eine barrierefreie Literaturumsetzung

Schon jetzt beginnt jede Umsetzung eines Buches in eine barrierefreie Form mit einem beachtlichen Verwaltungsaufwand, der für die Notwendigkeit der Meldung aller fertiggestellten Titel an die Verwertungsgesellschaft Wort nicht minimierbar ist. Die bibliographischen Angaben eines Titels müssen in unser Bibliothekssystem zur Datenverwaltung importiert und jedes Werk muss mit einer Kennzeichnung versehen werden, dass es nach Fertigstellung an die Verwertungsgesellschaft Wort zu melden ist. Für eine Meldung an die Verwertungsgesellschaft Wort ist außerdem zu prüfen:

- Ob ein Werk gemeinfrei ist, wobei diese Prüfung die Berücksichtigung der Autoren, Übersetzer und Herausgeber erfordert.
- Ob ein Autor oder Übersetzer durch Fehler in bibliothekarischen Datenbanken in unterschiedlichen Schreibweisen existiert, um eine exakte Zuordnung zu ermöglichen.
- Ob es sich um eine Anthologie handelt und wer somit als Urheber an dem Werk beteiligt ist.

Die genannten Prüfschritte erfordern eine langwierige Recherchetätigkeit, sowie eine sorgfältig durchdachte und qualifizierte Bearbeitung der zu meldenden Titel. Außerdem waren bisher in jedem Jahr neue Absprachen darüber zu treffen, welche Angaben von der Verwertungsgesellschaft Wort wie verarbeitet werden können. Der Kommunikationsaufwand, auch unsererseits, ist hier keineswegs zu unterschätzen und ist ein weiterer Bestandteil eines hohen Verwaltungsaufwandes.

Bei Einführung unseres Hörbuchdownloadsystems, durch das blinde und sehbehinderte Nutzer Hörbücher über eine Downloadfunktion ausleihen können, war es unsererseits notwendig, jeden heruntergeladenen Titel zu erfassen, um diesen an die Verwertungsgesellschaft Wort melden zu können. Eine entsprechende statistische Erfassungsmöglichkeit musste in unsere Datenbank eingebaut und auf Funktionstauglichkeit hin getestet werden. Dadurch entstanden uns hohe Personalkosten und ein großer technischer Aufwand.

Nach dem uns vorliegenden Referentenentwurf werden Gebühren bestehen bleiben. Dabei wird lediglich erwähnt, dass die Verwertungsgesellschaft Wort finanzielle Mittel aufbringen muss. Dass dies auch für uns immense Kosten bedeutet, unsere Systeme hier an mögliche neue Regelungen und Anforderungen anzupassen, wird komplett außer Acht gelassen. Zudem wird nicht gesehen, was wir hier bereits leisten mussten.

## Notwendigkeit der langfristigen Sicherstellung einer barrierefreien Literaturumsetzung

Die Umsetzung von Literatur in eine barrierefreie Form erfordert eine intensive Auseinandersetzung mit dem umzusetzenden Stoff. Für eine Umsetzung in Blindenschrift

muss das Datenmaterial intensiv vorbereitet werden. Bilder müssen beschrieben, graphisch dargestellte Tabellen müssen als für blinde Menschen nachvollziehbare Textversion umgesetzt werden. Doch vor allem muss ein elektronischer Text so vorbereitet werden, dass eine Blindenschriftübertragungssoftware diesen überhaupt interpretieren und als Blindenschrifttext ausgeben kann. Auch bei der Aufsprache eines Hörbuches müssen Abbildungen beschrieben und Tabellen so durchdacht werden, dass sie ausschließlich über das Hören nachvollziehbar sind. Hierfür sind intensive Vorarbeiten notwendig. Ein blinder oder sehbehinderter Nutzer muss sich schnell innerhalb eines Hörbuches orientieren können, was schon damit beginnt, dass Nutzer, die der Blindenschrift mächtig sind, in Brailleschrift beschriftete Hörbuch-CDs erhalten.

Unsere Nutzer sind oftmals in einer schwierigen Lebenssituation. Viele Menschen, die wir täglich mit Büchern versorgen, sind noch nicht lange blind oder sehbehindert. Oftmals sind sie weder in der Lage einen Computer zu benutzen noch ihr alltägliches Leben ohne intensive Hilfestellung zu bewältigen. Eine Beratung dieses Klienteles ist ebenfalls zeitaufwendig. Wenn wir sie nicht intensiv beraten würden, hätten sie unter Umständen immer noch keinen Zugang zu Literatur, da sie eben nicht in der Lage sind, eigenständig einen Katalog im Internet zu bedienen und angemessen zu recherchieren.

All die beschriebenen Dinge sind personalintensiv und damit einhergehend notwendiger Weise mit hohen Kosten verbunden. Wir sind in unserer Buchproduktion massiv eingeschränkt, wenn wir mehr Personal für aufwendige Verwaltungsverfahren einsetzen müssen. Dies jedoch wird von uns befürchtet, wenn wir einerseits Gebühren an die Verwertungsgesellschaft Wort zahlen sollen und wir andererseits als befugte Stellen unter die Aufsicht des Bundespatentamtes gestellt werden sollen. Bisher ist für uns absolut nicht nachvollziehbar, was eine hierfür notwendige Verordnung regeln soll, woraus sich herleiten lässt, dass diese notwendig ist und welche technischen, finanziellen, personellen und zeitlichen Ressourcen wir hier aufzubringen haben werden.

### Wir zahlen bereits jetzt an die Urheber

Unabhängig von den Gebühren an eine Verwertungsgesellschaft bezahlen wir Geld für die Verwertung nach §45a UrhG an die Urheber. In der Regel wird das umzusetzende Werk als Buch gekauft. Muss es von mehreren Sprechern gelesen werden, durchaus in 3 bis 4 Exemplaren. Außerdem gibt es eine pauschale Abgabe von 1,5 Cent für bespielbare CDs an die Verwertungsgesellschaften. Zudem zahlen wir für Vervielfältigungsmaschinen und Drucker eine entsprechende Abgabe. All diese Gebühren kommen den Urhebern und den sie vertretenden Verwertungsgesellschaften und Verbänden zu Gute. Aus diesen Gründen sehen wir es als nicht angemessen an, zusätzliche Abgaben an die Verwertungsgesellschaften zu zahlen.

Der Personenkreis der blinden und sehbehinderten Menschen kann auf dem Markt keine barrierefreie Literatur finden. Eine barrierefreie Literaturumsetzung ist in Deutschland für die Verlage und generell für die Urheber nicht verpflichtend. Insbesondere im Schul-, Ausund Weiterbildungsbereich ist eine barrierefreie Literaturerstellung für Verlage aus nachvollziehbaren Gründen wirtschaftlich unrentabel. Deshalb sind blinde und sehbehinderte Menschen zwingend auf die Arbeit von befugten Stellen angewiesen, damit ihnen überhaupt ein kleiner Teil der vorhandenen Literatur zugänglich gemacht werden

kann. Daher muss sich die Diskussion über Gebühren von den üblichen Regelungen im deutschen Urheberrecht unterscheiden. Bleiben Urheber, trotz eines auch auf ihrer Seite möglicher Weise hohen Verwaltungsaufwandes, bei der Forderung einer Abgabe durch die befugten Stellen, so müssen diese Gelder als gesamtgesellschaftliche Finanzierungsaufgabe verstanden werden. Blinde und sehbehinderte Menschen selbst leisten mit ihren Spenden einen erheblichen Beitrag dazu, dass für sie von Bibliotheken Literatur umgesetzt werden kann. Somit tragen sie in hohem Maße selbst dazu bei, den Zugang zu Literatur zu ermöglichen, der jedoch ein Menschenrecht ist und daher eine Selbstverständlichkeit sein muss.

### Bürokratische Aufsicht über befugte Stellen erschwert den internationalen Austausch

Als Bibliothek haben wir die Aufgabe, Literatur für Schule, Aus- und Weiterbildung sowie allgemein für kulturelle Teilhabe zur Verfügung zu stellen. Dass auch insbesondere behinderten Menschen ein gleichberechtigter Zugang zu Literatur gewährt werden soll, sagt bereits die UN-Behindertenrechtskonvention. Auch sieht der WIPO-Vertrag von Marrakesch vor, dass die "Büchernot" behoben werden soll. Denn momentan erscheinen nur 5% aller Werke in einer barrierefreien Form. Durch den Austausch von Literatur sowohl auf nationaler als auch auf internationaler Ebene kann einerseits der Zugang zu Literatur erweitert werden. Momentan ist unser Bestand an fremdsprachiger Literatur vergleichsweise gering und vor allem veraltet. Wenn jedoch andererseits den befugten Stellen hohe Auflagen in Bezug auf die Organisation gemacht und ihr Handeln mit hohem Verwaltungsaufwand beaufsichtigt werden soll, führt dies nicht nur zu Einschränkungen bei der Literaturumsetzung in barrierefreie Formate, sondern auch zu einem erschwerten Austausch, denn auch für diesen sind weniger personelle und finanzielle Ressourcen vorhanden. Dadurch wird die Möglichkeit der Umsetzung des Marrakeschvertrages massiv in Frage gestellt.

### **Fazit**

Wir fordern mit Nachdruck, den von Ihnen vorgelegten Referentenentwurf im Sinne des Interessenausgleiches zwischen Verwertungsgesellschaften und Blindenbibliotheken nachzubessern. Literatur muss für jeden Menschen gleichermaßen zugänglich sein, um schulische, berufliche, gesellschaftliche und kulturelle Teilhabe zu sichern.

Marburg, 09.05.2018